



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2021: 17.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2022: 07.01.

- 880 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 88

Freitag, 19. November

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2020 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH..... 880

Jahresabschluss 2020 der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH..... 881

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Vorhabenbezogener
 Bebauungsplan D 165 „Wohnbebauung Hauptstraße 1b, Larrelt“ 882

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Hauptsatzung der Gemeinde Krummhörn 883

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2020 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH in der gemeinsamen Sitzung am 01.07.2021 den Jahresabschluss 2020 festgestellt haben und die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat, vorbehaltlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna-Treuhand GmbH und der Bestätigung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich, die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2020 erteilt hat.

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung haben beschlossen, den Jahresgewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 in Höhe von 97.749,92 Euro in das Wirtschaftsjahr 2021 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2020 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH, Delmenhorst, geprüft. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Das Rechnungsprüfungsamt hat am 15.11.2021 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. v. § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 22.09.2021 nicht ergeben haben.

Der zu veröffentliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH, Delmenhorst, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 22.11.2021 bis 30.11.2021 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 16.11.2021

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2020
der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH in der Sitzung am 13.10.2021 den Jahresabschluss 2020 festgestellt und gleichzeitig den Geschäftsführern die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 schließt neutral ab.

Der Jahresabschluss 2020 der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 06.07.2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 bei der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 22.11.2021 bis 30.11.2021 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 12.11.2021

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Vorhabenbezogener Bebauungsplan D 165 „Wohnbebauung Hauptstraße 1b, Larrelt“

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 03.06.2021 gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan D 165 „Wohnbebauung Hauptstraße 1b, Larrelt“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhaben- u. Erschließungsplan und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Larrelt, Flur 7 und wird begrenzt im Norden durch die Hauptstraße, im Osten durch das Betriebsgelände der SCORE Tankstelle, im Süden und Südwesten durch angrenzende private Wohnbebauung bzw. durch den Lerchenweg sowie im Westen und Nordwesten durch den Lerchenweg. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan D 165 „Wohnbebauung Hauptstraße 1b, Larrelt“ gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Zimmer 212 während der Dienststunden eingesehen werden (montags bis freitags, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Emden, 16.11.2021

Stadt Emden

Fachdienst Stadtplanung
Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Hauptsatzung der Gemeinde Krummhörn

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVB. S. 576) in der Fassung vom 19.04.2018 hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 11.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Krummhörn“.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- 1) Die Gemeinde führt ein Wappen, das wie folgt beschrieben wird:

Durch eine silberne Wellenleiste von schwarz und rot geteilt. Oben eine wachsende, gekrönte, goldene Harpyie, deren Haupt besaitet ist von zwei goldenen sechsstrahligen Sporenrädern. Unten ein schreitender, silberner Löwe.

- 2) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen mit der Unterschrift „Gemeinde Krummhörn, Landkreis Aurich“.
- 3) Die Gemeindeflagge führt die Farben rot , hellblau- durchzogen von einer silbernen Wellenleiste- und schwarz.

§ 3

Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten einen / zwei / drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister /stellv. Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 3 a

Weitere Zeitbeamte

Außer dem/der Bürgermeister/in kann der/die Allgemeine Vertreter/in gemäß § 81 Abs. 3 i. V. m. § 108 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 4

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- 1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt.
- 2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5

Ortschaften

Die Gemarkungen Campen, Canum, Eilsum, Freepsum, Greetsiel, Grimersum, Groothusen, Hamswehrum, Jennelt, Loquard, Manslagt, Pewsum, Pilsum, Rysum, Upleward, Uttum, Visquard, Woltzeten und Woquard sind jeweils Ortschaften im Sinne des § 90 NKomVG.

§ 6 Ortsvorsteher/innen

- 1) Für die in § 5 genannten 19 Ortschaften werden gemäß § 96 NKomVG Ortsvorsteher/innen bestimmt.

Je nach Bedarf kann der Gemeinderat für die 19 Ortschaften stellvertretende Ortsvorsteher/innen bestimmen. Das Verfahren richtet sich nach § 96 NKomVG.

- 2) Die Ortsvorsteher/innen erfüllen u.a. folgende Hilfsfunktionen:
 - a) Ehrungen von Bürgern/Bürgerinnen der Ortschaften, soweit sich der/die Bürgermeister/in diese im Einzelfall nicht vorbehält. In diesem Fall ist der/die Ortsvorsteher/in hinzuzuziehen.
 - b) Benennungen von Sammler/Sammlerinnen und Zähler/Zählerinnen.
 - c) Straßen-, Wege- und Plätzezustandskontrollen.
 - d) Kinderspiel- Bolzplatzzustandskontrollen.
 - e) Straßenbeleuchtungskontrolle.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne von § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellerinnen oder Antragssteller können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 2) Den Antragsstellerinnen oder Antragsstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- 3) Die Beantragung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Krummhörn zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem/der Bürgermeister/in ohne Beratung den Antragsstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregung noch Beschwerde zum Inhalt haben (z B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- 5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbefehls oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 7) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Antragstellerin oder Antragsteller über die Art der Erledigung der Anregungen oder Beschwerden.

§ 8

Bekanntmachung, Einwohnerversammlung

- 1) Wenn nichts anders bestimmt ist, werden Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt für den Landkreis Aurich veröffentlicht. Das elektronische amtliche Verkündungsblatt ist unter folgender Internetadresse zu finden: <https://www.landkreis-aurich.de/politikinternes/internes/innerer-dienst/kommunalaufsicht/amtsblatt.html>
- 2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass im Rathaus der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nicht anders vorgeschrieben ist.
- 3) Einladungen zu öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sind durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten beim Rathaus der Gemeinde, durch vollständige amtliche Bekanntmachungen in der Ostfriesen Zeitung, sowie durch Hinweisbekanntmachungen im Ostfriesischen Kurier und in der Emdener Zeitung zu veröffentlichen.
- 4) Sonstige Bekanntmachungen und Bekanntmachungen die im Wege der Amtshilfe erfolgen, erfolgen - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist- durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten beim Rathaus.
- 5) In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angaben der genehmigten Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.
- 6) Bei Bedarf unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß Absatz 3 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Krummhörn vom 15.11.2011, in der Fassung vom 19.04.2018, außer Kraft.

Krummhörn, 15. November 2021

Gemeinde Krummhörn

Hilke Looden
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.